

1590 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz geändert wird

Die im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform erforderlichen Zuständigkeitsregelungen wurden durch das Strafrechtsanpassungsgesetz getroffen. Das Kartellgesetz wurde dabei nicht miteinbezogen, da man davon ausging, daß in der Regelung des § 112 des Kartellgesetzes über die Zuständigkeiten die Begriffe "Vergehen" und "Übertretung" nicht als allgemeine Hinweise auf bestimmte Kategorien gerichtlich strafbarer Handlungen zu verstehen sind, sondern als konkrete Bezugnahmen auf die in den vorangehenden Paragraphen umschriebenen Tatbestände. Der Oberste Gerichtshof hat nun in einem konkreten Falle eine gegenteilige Auffassung vertreten. Danach würden fast alle Verfahren nach dem Kartellgesetz in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen. Da eine solche Regelung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war und auch nicht den Erfordernissen der Praxis entspricht, sich aber die Rechtsprechung der Gerichte an der Judikatur des Obersten Gerichtshofes orientiert, soll durch eine Novellierung der Bestimmungen des § 112 Abs. 1 und 2 Kartellgesetz sichergestellt werden, daß die alte Zuständigkeitsregelung weiterhin zur Anwendung kommt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 12 02

Dr. Anna D e m u t h
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann